Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 4524.) Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14. Februar 1766., sowie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband. Vom 18. August 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Haupt-Bestimmungen. Auflösung des bisherigen Crossener Deichverbandes.

Der auf Grund der „Revidirten Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen und dortige Unterthanen" vom 14. Februar 1766. bisher bestandene Crossener Deichverband, welcher

a) die am rechten Oderufer oberhalb Crossen gelegenen Niederungen Rädnitz und Bindow,
b) die am linken Oderufer unterhalb Crossen gelegene Niederung, soweit sie zum Amte Crossen gehört,

umfaßte, wird aufgelöst.

§. 2.

Künftige Deichverwaltung für die Rädnitzer Niederung.

Der Deichschutz in der Rädnitzer Niederung ist fortan lediglich als eine Kommunalangelegenheit der Gemeinde Rädnitz zu behandeln.

Das Dorfgericht, unter Aufsicht der gewöhnlichen Polizeibehörden, übt die Deichverwaltung aus.

Die Deichpflicht ist wie bisher nach dem Hufenfuß zu vertheilen.

Es soll jedoch vom Beschluß der Gemeinde abhängen, ob sie die bisherige Deichanlage aufgeben oder erhalten und letzterenfalls den im März 1855. ent-

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1856.

entstandenen Deichbruch schließen will. Zu den Kosten der Schließung dieses Deichbruchs hat dann der nach §. 4. dieses Statuts neu gebildete Deichverband unterhalb Crossen diejenige Summe herzugeben, welche der bisherige Crossener Deichverband hätte zahlen müssen, wenn der Deichbruch schon im Jahre 1855. geschlossen wäre.

§. 3.

Künftige Deichverwaltung für die Bindower Niederung.

Der Deichschutz in der Bindower Niederung soll fortan ebenfalls als eine Kommunalangelegenheit der Gemeinde Bindow betrachtet werden. Doch bleiben auch der Forstfiskus und die Besitzer der Rädnitzer Wiesen oberhalb des Grieselfließes bei dieser Niederung deichpflichtig. In Bezug auf den Fiskus wird in den bisherigen Rechtsverhältnissen nichts verändert. Die Rädnitzer Wiesenbesitzer haben fortan aber nur die Hälfte desjenigen zu leisten, was ihnen bisher bei den Bindower Deichen zu leisten oblag. Innerhalb der Gemeinde Bindow verbleibt es bei dem bisher bestandenen Beitragsfuß der Deichpflicht. Das Dorfgericht zu Bindow, unter Aufsicht der gewöhnlichen Polizei-Behörden, übt die Deichverwaltung aus. Halbjährlich im Frühjahr und Herbst findet unter Theilnahme des Dorfgerichts eine Deichschau statt, welche ein Regierungskommissarius leitet.

Der Gemeindevorsteher zu Rädnitz und ein Abgeordneter der Königlichen Forstverwaltung können an der Schau ebenfalls Theil nehmen. Das Schau-Protokoll ist von dem Kommissarius der Regierung einzureichen, welche das Ergebniß der Schau und die Punkte, bei welchen die Schaukommission sich nicht hat vereinigen können, von Aufsichtswegen prüft und darüber entscheidet.

Zur Bindower Deichverwaltung gehören:

a) der Oderdeich vor dem Dorfe,
b) der Oderdeich vor der Hauptniederung unterhalb des Dorfes mit dem Querdeiche nach dem vorspringenden Höhenrande (Schleusendamm) und mit dem darin befindlichen Auslaßsiel für das Binnenwasser.

Diese Deiche sollen überall wasserfreie Höhe und ausreichende Stärke erhalten. Die zur Handhabung der Deichverwaltung und Deichpolizei etwa noch erforderlichen Reglements hat die Regierung zu Frankfurt zu erlassen. Mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten kann die Regierung auch diejenigen abändernden Bestimmungen in Bezug auf die Vertheilung der Deichpflicht und die Organisation der Deichverwaltung nach Anhörung der Betheiligten treffen, welche bei eintretender Gemeinheitstheilung in der Niederung oder bei sonstigen erheblichen Aenderungen im Besitzstande als nothwendig sich ergeben möchten.

§. 4.

Bildung des Deichverbandes unterhalb Crossen.

In der am linken Oderufer vom Bober abwärts bis zur Neisse sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande dieser Flüsse der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt, welcher die Benennung: „Crossener Deich-ver-

verband" führt und nach dem in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung enthaltenen Statut verwaltet werden soll.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand beim Kreisgerichte zu Crossen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für diesen Verband Gültigkeit haben, soweit sie nicht weiterhin (im zweiten Abschnitt) ergänzt oder abgeändert sind.

§. 5.

Die zur Schließung von Deichbrüchen im bisherigen Crossener Deichverbande und die zur Normalisirung der Deiche des genannten Verbandes in der Niederung unterhalb Crossen kontrahirten, noch bestehenden Schulden sind von dem für die Niederung unterhalb Crossen nach §. 4. neu gebildeten Deichverbande zu tilgen. Auf diesen Verband gehen auch der Kassenbestand und der Vorrath an Bau-Utensilien des bisherigen Crossener Deichverbandes über.

Zweiter Abschnitt.

§. 6.

Besondere Bestimmungen für den neuen Crossener Deichverband.

Dem Crossener Deichverbande liegt es ob — soweit es noch nicht geschehen — einen wasserfreien tüchtigen Deich von dem natürlichen Hochufer des Bobers bei der Braschener Ziegelei ab am linken Bober-, dann am linken Oder-Ufer entlang bis zum natürlichen Hochufer der Neisse oberhalb Cuschern in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörde festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand des Bobers, der Oder und der Neisse zu sichern.

Die Richtung der bestehenden Deiche am Bober und an der Oder ist im Allgemeinen beizubehalten, nur sind einzelne Unregelmäßigkeiten in der Deichlinie auszugleichen und die schaar liegenden Deichstrecken da, wo dies zur Sicherung des Deichfußes erforderlich ist, zurückzulegen. Der neue Stromdeich läßt die vorspringende Lahmoer Landzunge im Vorlande und geht in einem angemessenen Bogen mit Koupirung des dort durch einen neuen Kanal bereits ersetzten Striemingfließes nach dem Neisse-Ufer der Art, daß das Dorf Cuschern in den Polder zu liegen kommt.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Verband dieselbe auszuführen. Die durch derartige Anlagen entstandenen Verlandungen werden Eigenthum desselben.

§. 7.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Die Kosten der bereits ausgeführten Anlagen:

a) des neuen Strieming-Kanals bei Lahmo und Cuschern,

b) des neuen Hauptgrabens auf Neuendorfer Flur vom Fuchswinkel-See abwärts,

fallen den dabei besonders Betheiligten nach Inhalt der desfallsigen Verhandlungen allein zur Last.

Die Unterhaltung dieser Anlagen geht auf den Deichverband über. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen oder nach besonderen Rechtsverhältnissen dabei Betheiligten.

§. 8.

Das erforderliche Auslaßsiel für den neuen Strieming-Kanal in dem neuen Deich hat der Verband ebenfalls anzulegen und zu unterhalten. Das im Deiche bei Neu-Rehfeld befindliche Einlaßsiel, welches dazu dient, Wasser nach den Teichen bei Sorge zu leiten, hat, nebst der Brücke hinter dem Deich, Fiskus zu unterhalten. Das Siel muß stets im wehrbaren Zustande sein; dem Deichverbande steht die Kontrole darüber, sowie über die Oeffnung und Schließung des Sieles zu. Sollte Fiskus das Siel eingehen lassen wollen, so ist dasselbe von ihm durch ein vollständig wehrbares Deichstück zu ersetzen, dessen Unterhaltung dem Deichverbande zufällt.

§. 9.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden der Regel nach nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der Schulden des Verbandes haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

§. 10.

Das Deichkataster ist vom Regierungskommissarius zu entwerfen. Darin sind die deichpflichtigen Grundstücke nach Reinertrag und Lage, wie folgt, zu veranlagen:

1) Der Regel nach werden die Grundstücke als gewöhnlicher Bruchboden mit der vollen Fläche veranlagt (Normalklasse). Dies gilt namentlich von den Grundstücken, welche als Acker mindestens zu Haferland erster Klasse anzuschlagen sind, oder guten Wiesenboden enthalten.
2) Grundstücke, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach oder wegen nicht zu beseitigender Abwässerungsmängel offenbar im Reinertrage hiegegen zurückstehen, sind verhältnißmäßig geringer zu veranlagen, nämlich nur zu zwei Drittel, ein Drittel oder ein Sechstel ihrer Fläche.
3) Hof- und Baustellen und Gärten werden immer mit der vollen Fläche und außerdem Gebäude und Gehöfte je nach Umfang und Bedeutung gleich

gleich mindestens ein Sechstel und höchstens zwei Normalmorgen veranlagt.

4) Das Kataster-Soll, welches nach diesen Grundsätzen auf die Feldmark Neu-Rehfeld fällt, ist allgemein um ein Drittel zu ermäßigen.

Der aufzustellende Entwurf des Katasters dient bis zu dessen Feststellung provisorisch als Maaßstab für die Deichpflicht — vorbehaltlich der Ausgleichung. Behufs der Feststellung ist das Kataster vom Kommissarius dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und bei dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann. Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 11.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich sieben Silbergroschen sechs Pfennige für den Normalmorgen festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf sechstausend Thaler bestimmt.

§. 12.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober während vier auf einander folgender Tage durch Rückstau oder aufgestautes Binnenwasser überschwemmt werden, sind für dieses Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge zu erlassen.

Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben

ben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach dem Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 13.

Wegen der Naturalhülfsleistungen bei Deichgefahr bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden hat, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt. Auch außerhalb der Deichgefahr können, wenn dies ausnahmsweise erforderlich oder zweckmäßig erscheinen sollte, mit Genehmigung der Regierung Naturalleistungen statt der Geldbeiträge ausgeschrieben werden.

§. 14.

Mit den bestehenden Stromdeichen geht auch das sogenannte Deichgebiet in das Eigenthum und die Nutzung des Deichverbandes über. Zum Deichgebiet gehören diejenigen Grundstücke, welche zu den Deichzwecken, als zur Anlage und Verbreiterung der Deiche, Erdentnahme, Pflanzungen ꝛc. besonders ausgewiesen sind.

Bei der Verhandlung über das neue Deichstatut sind diese Grundstücke rücksichtlich der Feldmarken Neu-Rehfeld, Alt-Rehfeld und Pfeifferhahn durch allseitiges Anerkenntniß festgestellt. Auf den Feldmarken Neuendorf und Polenzig gehört dazu der bei der Separation ausgewiesene Landstreif am inneren Fuß der Deiche. Auf der Feldmark Niemaschkleba gehören zum Deichgebiet das Vorland nebst dem Werder und der bei der Separation ausgewiesene Landstreif am inneren Deichfuß. Auf der Feldmark Lahmo ist zum Deichgebiet zu rechnen der bei der Separation ausgewiesene Landstreif am inneren Fuß des bestehenden Deiches, und vom Vorlande des letzteren ein fünf Ruthen breiter Landstreif zunächst des Deiches und vom Fuße des Deiches nach dessen normalem Ausbau abgemessen. Soweit die Grasnutzung auf dem Landstreif am inneren Fuß des Lahmoer Deiches bisher der Stiftsherrschaft Neuzelle zugestanden hat, und von dieser anderweit verpachtet worden, hat es bis zur besonderen Regulirung dieserhalb bei den Pachtkontrakten das Bewenden.

Das Deichgebiet zum Neissedeich von Cuschern ist bei der Separation festgestellt.

Rücksichtlich der vorhin nicht genannten Feldmarken des bisherigen Crossener Deichverbandes sind zum Deichgebiet die Landstreifen zu rechnen, welche nach der Teich- und Ufer-Ordnung vom 14. Februar 1766. am wasser- und landseitigen Deichfuße zum Deich zu reserviren und resp. mit Weiden zu bepflanzen waren.

Die Weidenpflanzungen des Deichgebiets gehen auf den Deichverband mit über.

§. 15.

Im Uebrigen bleibt die Bestimmung der Teich- und Ufer-Ordnung vom 14. Februar 1766., wonach Erde und Rasen zu den Deichbauten im bisherigen Crossener Deichverbande unentgeltlich zu entnehmen ist, für die den Deichgenossen gehörigen Vorländer auch ferner in Kraft.

Auch aus dem Vorlande des schon bestehenden Lahmoer Deichs — soweit dies Vorland nicht auf den Deichverband übergeht, §. 14. — soll Erde und Rasen zum Deichbau unentgeltlich entnommen werden dürfen.

§. 16.

Die Deichgenossen der Feldmarken Lahmo und Cuschern bringen vorweg und gemeinschaftlich die Entschädigung auf, welche für den Grund und Boden des Deichs auf diesen Feldmarken und für die Entnahme von Erde und Rasen zur ersten Anlage desselben zu gewähren ist. Mit eingeschlossen ist hierbei das Terrain, welches zum Deichbankett und zu einer Weidenpflanzung am Fuße desselben (Deichgebiet) in anderthalb Ruthen Breite erforderlich ist.

Die Deichgenossen der bäuerlichen Feldmark Niemaschkleba haben bei der ersten Normalisirung der bestehenden Deiche (§. 6.), sofern dabei eine Verlegung der Deichlinie auf dieser Feldmark erforderlich ist, den nöthigen Grund und Boden zum Deich nebst Deichbankett und binnenseitigem Deichgebiet (wie vor), sowie in jedem Falle die Entnahme von Erde und Rasen zum Deichbau ebenfalls allein zu entschädigen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden insoweit Anwendung, als nicht schon nach den §§. 14. und 15. die erforderlichen Grundstücke zu diesen Zwecken zur Disposition stehen.

§. 17.

Auf drei Ruthen Breite am äußeren Deichfuß und auf Eine Ruthe Breite am inneren Fuße des Deichbanketts dürfen die Grundstücke nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden.

§. 18.

Die Berechtigungen des Dammmeisters im bisherigen Crossener Verbande auf freie Wohnung im sogenannten Teichhause und zur freien Weide mit zwei Kühen auf der Feldmark Pfeifferhahn gehen auf den neuen Crossener Deichverband über.

§. 19.

Die Repräsentation der Deichgenossen im Deichamte wird folgender Art geordnet:

a) Der Fiskus für die Domainen- und Forst-Grundstücke im Verbande und die Gemeinden Alt-Rehfeld und Niemaschkleba führen je Eine Stimme beim Deichamt, zusammen .... 3 Stimmen.

Sie erwählen je Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter desselben.

b) Je

b) Je Eine Stimme führen gemeinschaftlich:

1) der Magistrat zu Crossen wegen des Vorwerks Alt-Rehfeld, zugleich fürs Vorwerk Klette und die Gemeinde Neu-Rehfeld;
2) die Gemeinden Pfeifferhahn und Münchsdorf;
3) die Gemeinden Neuendorf und Polenzig;
4) die Gemeinden Lahmo und Cuschern;
5) die Stiftsherrschaft Neuzelle wegen ihres Grundbesitzes in der Feldmark Lahmo und der Magistrat zu Guben wegen des Vorwerks Niemaschkleba, sind zusammen .... 5 Stimmen,

überhaupt 8 Stimmen.

Jeder der sub b. genannten Interessenten erwählt Einen Repräsentanten zum Deichamte. Die beiden Repräsentanten zu einer gemeinschaftlichen Stimme vertreten sich gegenseitig bei den Versammlungen des Deichamtes; sie sind auch befugt, Beide in den Versammlungen zu erscheinen, und wenn sie sich bei Abgabe ihrer Stimme nicht vereinigen können, so wird eines Jeden Stimme zu einer halben gerechnet.

Die Wahl geschieht für sechs Jahre. Alle drei Jahre scheiden die Repräsentanten von vier Stimmen aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, Pächter oder Beamter eines Deichgenossen, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 20.

Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn bis zur anderweiten Wahl ein, wenn der Repräsentant stirbt, oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

§. 21.

Die Wahlen in den Gemeinden geschehen nach Art der sonstigen Gemeindewahlen unter Leitung der Gemeindevorsteher. Doch kann die Regierung einen besonderen Wahlkommissarius ernennen. Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Repräsentant oder Stellvertreter gelten analoge Grundsätze, wie bei anderen unbesoldeten Gemeindeämtern. Dem Deichamte steht die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über verweigerte Annahme der Wahl zu.

§. 22.

§. 22.

Der Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter und der Deichinspektor führen im Deichamte je Eine Stimme.

Die Funktion des Deichhauptmanns kann dem Deichinspektor mit übertragen werden.

In diesem Falle wird nur noch ein Stellvertreter für die Funktion des Deichhauptmanns gewählt. Das Deichamt ist beschlußfähig versammelt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen durch die Anwesenden vertreten ist.

§. 23.

Schluß-Bestimmung.

Abänderungen der vorstehenden Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

Simons.

Für den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Raumer.

(Nr. 4525.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir Allergnädigst geruhet haben, die von der Generalversammlung der unter dem 28. September 1853. von Uns bestätigten Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb (Gesetz-Sammlung für 1853. Nr. 3855.) beschlossene Erhöhung des Gesellschaftskapitals von fünf Millionen um weitere fünf Millionen Thaler durch Ausgabe von 50,000 auf jeden Inhaber lautender Prioritäts-Stamm-Aktien im Nominalbetrage von Einhundert Thalern, welche aus dem jedesmaligen Jahresgewinn mit vier und einem halben Prozent vorab zu verzinsen sind, zu genehmigen, und den in dem notariellen Akte vom 5. Juli d. J. verlautbarten

ten desfallsigen Nachtrag zu den am 28. September 1853. bestätigten Gesellschaftsstatuten mit der Maaßgabe zu bestätigen, daß die nächste Generalversammlung darüber zu beschließen hat, welche Remuneration dem Verwaltungsrathe an Stelle der im §. 16. der Statuten ihm bewilligten Tantieme bei Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf zehn Millionen Thaler zu gewähren sei.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer Ausfertigung des notariellen Akts vom 5. Juli d. J. für immer verbunden und mit dem Text desselben und dem Deutschen Text der Formulare für die Prioritäts-Stammaktien und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bromberg, den 3. September 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag
zu den unter dem 28. September 1853. Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Breslau domizilirten Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb.

Artikel 1.

In Gemäßheit des Artikel 11. des am 28. September 1853. Allerhöchst genehmigten Statuts wird das Gesellschaftskapital um den Betrag von fünf Millionen Thalern erhöht, mithin auf den Gesammtbetrag von zehn Millionen Thalern festgesetzt.

Artikel 2.

Der im Artikel 1. erwähnte Betrag von fünf Millionen Thalern wird aufgebracht durch Kreirung und Ausgabe von funfzigtausend Stück Stamm-Aktien, jede über Einhundert Thaler Preußisch Kurant, und auf jeden Inhaber lautend.

Ar-

Artikel 3.

Die nach Artikel 2. zu kreirenden funfzigtausend Stück Stammaktien werden unter der Bezeichnung von Prioritäts-Stammaktien nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen nach dem beigefügten Schema abgefaßt und es finden auf sie, sowie auf die Inhaber derselben im Allgemeinen diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche in dem Allerhöchst am 28. September 1853. bestätigten Gesellschaftsstatute, in Betreff der ursprünglich kreirten Aktien, gegeben worden sind. Jedoch genießen die Inhaber dieser Prioritäts-Stamm-Aktien den Vorzug bei Vertheilung des jedesmaligen Jahresgewinnes unter die Aktionaire (Artikel 16. Alinea 2. des Statuts) in der Art, daß ihnen zunächst und vorzugsweise eine Dividende von vier und einem halben Prozent des Nominalbetrages dieser Aktien gewährt, hiernächst erst aus dem Ueberschusse ein gleicher Prozentbetrag an die Inhaber der ursprünglichen funfzigtausend Stück Stammaktien verabfolgt, und ein sodann verbleibender Ueberrest des Jahresgewinnes gleichmäßig auf die Aktien beider Gattungen vertheilt wird.

Artikel 4.

Der neu zu beschaffende Betrag des Gesellschaftskapitals von fünf Millionen Thaler ist zu neuen Erwerbungen von Bergwerks- und Hütten-Besitze, sowie zur Erweiterung und besseren Ausbeutung der bereits der Gesellschaft gehörigen Bergwerke und Hütten bestimmt und darf nur zu diesem Zweck von dem Verwaltungsrathe verwendet werden.

Artikel 5.

Die jährliche Bilance der Gesellschaft ist durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Artikel 6.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Schlesische Aktien-Gesellschaft

für

Bergbau und Zinkhütten-Betrieb, Blei, Silber, Kupfer und Kohlen.

Genehmigt von Seiner Majestät dem Könige den 28. September 1853.

Grund-Kapital 5,000,000 Thaler, eingetheilt in 50,000 Aktien zu 100 Thaler. Durch Allerhöchste Kabinetsorder vom .... erhöht auf

10,000,000 Thaler.

Prioritäts-Stamm-Actie

№ ....

über Einhundert Thaler Preussisch Courant, deren Anrecht durch Statuten-Nachtrag vom .... und insbesondere durch Art. 3. desselben festgesetzt ist.

Die Direktion der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungsrathes.
N. N.

Der General-Direktor.
N. N.

Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Erster Dividendenschein zur Prioritäts-Stammaktie

№ ....

Inhaber empfängt am 15. Mai 18.. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von $4\frac{1}{2}$ Prozent vorweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der General-Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Schle-

Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Zweiter Dividendenschein zur Prioritäts-Stammaktie

№ ....

Inhaber empfängt am 15. November 18.. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von 4½ Prozent vorweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der General-Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

(Nr. 4526.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. September 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 9. Juni 1856. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein im Anschlusse an die von Königszelt nach Reichenbach führende Seitenbahn auszudehnen, sowie den anliegenden Nachtrag zu dem von Uns unterm 10. Februar 1843. bestätigten Statut zu errichten, wollen Wir zu der beabsichtigten Bahnanlage hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und unter Bestätigung des vorerwähnten Nachtrages zu dem Statut der Gesellschaft insbesondere auch genehmigen, daß zur Herstellung der neuen Bahnanlage, sowie zur Vervollständigung und bessern Ausrüstung des bereits aus-

ausgeführten Unternehmens weitere 8500 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je zweihundert Thalern nach näherem Inhalte obigen Statut-Nachtrages ausgegeben werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Heilsberg, den 6. September 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Siebenter Nachtrag

zu dem

Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wird auf die Errichtung einer von Reichenbach nach Frankenstein führenden Eisenbahn, anschließend an die von Liegnitz über Jauer, Striegau, Königszelt und Schweidnitz nach Reichenbach führende Eisenbahn, ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser Bahnstrecke wird unter Genehmigung des Staates von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft festgestellt werden.

§. 2.

Das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung dieser Bahnstrecke erforderliche Kostenkapital wird auf 1,000,000 Rthlr.: Eine Million Thaler Preuß. Kurant festgesetzt, außerdem aber wird der Gesellschaftsfonds zur Herstellung diverser erforderlich werdender Vergrößerungen der bestehenden Etablissements und zur Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft um die Summe von 700,000 Rthlr.: siebenmal hunderttausend Thaler Preuß. Kurant erhöht.

§. 3.

§. 3.

Die Beschaffung dieser beiden Kapitalien von zusammen 1,700,000 Rthlr.: Eine Million siebenmal hunderttausend Thaler, erfolgt durch Ausgabe von 8500 Stück Stammaktien, jede über 200 Rthlr. lautend.

Es werden dieselben in der Nummerfolge der auf Grund des am 10. Februar 1843. bestätigten Gesellschaftsstatuts, des am 14. August 1846. Allerhöchst genehmigten Zweiten Nachtrages und des am 19. August 1854. Allerhöchst genehmigten Sechsten Statutennachtrages resp. des diesem beigefügten Allerhöchsten Privilegiums (§. 1.) zusammen ausgegebenen 17,000 Stück Stammaktien, also von 17,001. bis 25,500., nach dem dem Gesellschaftsstatute beigefügten Schema ausgefertigt.

Im Uebrigen finden auf diese zu emittirenden 8500 Stück Stammaktien, welche mit den bereits emittirten 17,000 Stück gleiche Rechte und Verpflichtungen haben, namentlich auch den auf Grund des Ersten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut vom 11. Dezember 1843. mit Allerhöchster Bewilligung vom 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 61.) ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien, den auf Grund des Vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen, sowie den auf Grund des Fünften Statutennachtrages mit Allerhöchster Genehmigung vom 14. Februar 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 48.) ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen und endlich den auf Grund des Sechsten Statutennachtrages mit Allerhöchster Genehmigung vom 19. August 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 517.) ausgegebenen 6000 Stück Prioritäts-Obligationen, mithin den bis jetzt im Ganzen ausgegebenen 23,000 Stück Prioritäts-Aktien und Obligationen an Kapital und Zinsen nachstehen, die Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts und des Dritten Nachtrages zu demselben volle Anwendung, jedoch mit der alleinigen Ausnahme, daß dieselben bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Bahn von Reichenbach nach Frankenstein in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent verzinst werden und erst von jenem Zeitpunkt ab mit den früher emittirten 17,000 Stück Stammaktien gleichen Antheil an der Dividende der Gesellschaft haben. — Zu dem Ende werden jeder der zu emittirenden 8500 Stück Stammaktien Zinskupons nach dem, dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. August 1854. angehangenen Schema A. und erst nach dem Eintritt des vorgedachten Zeitpunktes Dividendenscheine nach dem Schema, welches dem am 29. Juni 1850. bestätigten Dritten Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute beigefügt ist, beigegeben.

(Nr. 4527.) Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31. Oktober 1853. genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Des Königs Majestät haben der von der Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft am 28. April 1856. beschlossenen Aenderung des §. 4. des unter dem 31. Oktober 1853. genehmigten neuen Geschäfts-Planes mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. J. Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht. Dies wird, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843., mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die abgeänderte Fassung des §. 4. des Geschäfts-Planes durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 9. September 1856.

Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
Simons.	Im Auftrage:
	Sulzer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)